

42 C 15501/14



Verkündet am 23. Juni 2015

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

## Amtsgericht Düsseldorf

### IM NAMEN DES VOLKES

#### Urteil

In dem Rechtsstreit

der Euroweb Internet GmbH, ges. vertr. d. GF Christoph Preuß, Hansaallee 299,  
40549 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

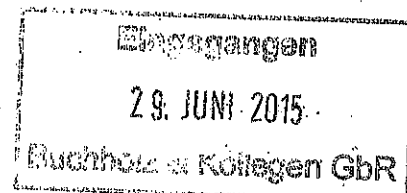
Rechtsanwälte Buchholz & Kollegen,  
Jägerhofstr. 19-20, 40479 Düsseldorf,

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 26. Mai 2015  
durch den Richter am Amtsgericht  
für Recht erkannt:



Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.500,- € nebst Zinsen in  
Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit  
dem 1. August 2014 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden Beklagten auferlegt mit Ausnahme der durch die Anrufung des Amtsgerichts Elmshorn entstandenen Kosten, welche der Klägerin auferlegt werden.

Für die Klägerin ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Für die Beklagte ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht zuvor die Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand:

Die Parteien schlossen einen Internet-System-Vertrag vom 25. Februar 2014.

Als Laufzeit wurden 48 Monate ab Datum der Unterzeichnung des Vertrages vereinbart.

Die monatliche Vergütung betrug 200,- € netto und sollte monatlich im Voraus gezahlt werden. Außerdem sollte die Beklagte einmalige Anschlusskosten von 199,- € netto zahlen.

Mit Anwaltsschreiben vom Schreiben vom 27. Februar 2014 erklärte die Beklagte den Rücktritt von dem Vertrag sowie hilfsweise die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung und höchst hilfsweise die Kündigung des Vertrages. Wegen der Einzelheiten des Schreibens wird auf Bl. 36 f. GA-Bezug genommen.

Die Klägerin erteilte eine Endabrechnung vom 17. März 2014, wonach die ersparten Aufwendungen bei 144,58 € liegen.

Die Klägerin verlangt die Zahlung eines Teilbetrages von 3.500,- €.

Die Klägerin behauptet:

Sie habe durch die Nichtdurchführung des Vertrages auf Verwendungen in Höhe von 487,63 € erspart. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf Bl. 15 GA Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet:

Während des Termins am 25. Februar 2014 habe die Beklagte der Mitarbeiterin der Klägerin mehrmals mitgeteilt, dass die Beklagte sich im Hinblick auf das unterbreitete Angebot eine Überlegungszeit vorbehalten wolle und gegebenenfalls wieder an die Mitarbeiterin herantreten werde. Hierauf habe die Mitarbeiterin entgegnet, dass sie unmittelbar vor ihrem Jahresurlaub stünde und das heute unterbreitete Angebot nach ihrer Urlaubsrückkehr nicht mehr zu diesen Konditionen anbieten könne. Außerdem habe sie darauf hingewiesen, dass die Beklagte die sofortige Zeichnung der Vereinbarung bedenkenlos vornehmen könne, da ihr bereits nach den gesetzlichen Vorschriften ein zweiwöchiges Kündigungsrecht zustünde der Folge, dass etwaige Kosten im Zusammenhang mit der sofortigen Vertragsunterzeichnung bei fristgerechter Ausübung des Kündigungsrechts für die Beklagte gerade nicht entstünden, sofern der Termin mit dem Medienberater bis zum diesem Zeitpunkt noch nicht stattgefunden habe. Aufgrund dieser Angaben habe die Beklagte entgegen ihres ursprünglichen Vorhabens den Vertrag unterzeichnet. Dabei habe sie unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die sofortige Zeichnung der Vereinbarung lediglich aufgrund der Erklärungen der Mitarbeiterin erfolgt sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben nach Maßgabe des Beweisbeschlusses vom 18. Februar 2015 (Bl. 61 f. GA). Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf die Sitzungsniederschrift vom 26. Mai 2015 (Bl. 91 f. GA).

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Zunächst ist die Klage zulässig. Die Klägerin macht mit ihrer Klage in zulässiger Weise einen Teilbetrag geltend.

Die Klage ist auch begründet.

Der Klägern steht gegenüber der Beklagten ein Zahlungsanspruch in Höhe von 3.500,- € aus § 649 Satz 2 BGB zu.

Die Parteien haben unstreitig einen Internet-Systemvertrag geschlossen. Dieser ist als Werkvertrag zu qualifizieren.

Diesen Vertrag hat die Beklagte nicht wirksam widerrufen.

Ein gesetzliches Widerrufsrecht stand der Beklagten nicht zu, da sie keine Verbraucherin ist.

Auch ein vertragliches Widerrufsrecht stand der Beklagten nicht zu.

Die insoweit beweispflichtige Beklagte hat nämlich nicht bewiesen, dass die Parteien mündlich ein entsprechendes Widerrufsrecht der Beklagten mit einer Frist von zwei Wochen vereinbart haben.

Gleichermaßen hat die Beklagte nicht bewiesen, von der Vertragsvermittlerin arglistig getäuscht worden zu sein, so dass zugunsten der Beklagten auch kein Anfechtungsrecht nach § 123 BGB zugestanden hat.

Sowohl die Beklagte im Rahmen ihrer Anhörung nach § 141 ZPO als auch die Zeugin haben zwar bekundet, die Außendienstmitarbeiterin der Klägerin habe der Beklagten zugesichert, dass sie ein Kündigungs- oder Widerrufsrecht von zwei Wochen habe und der Rücktritt kostenlos sei.

Diese Angaben reichen dem Gericht allerdings als Beweis für die Richtigkeit der entsprechenden Behauptungen der Beklagten nicht aus.

Eine Tatsache ist nämlich nur dann bewiesen, wenn für sie eine so hohe Wahrscheinlichkeit spricht, dass vernünftigen Zweifeln Schweigen geboten ist.

Vorliegend ist allerdings nicht vernünftigen Zweifeln Schweigen geboten.

Die Zeugin die seinerzeit die Vertragsgespräche für die Klägerin geführt hat, hat nämlich eindeutig angegeben, dass über ein Widerrufs- oder Kündigungsrecht nicht gesprochen worden sei, da es ein solches überhaupt nicht gebe.

Das Gericht vermochte nicht festzustellen, dass der Beklagten und der Zeugin mehr Glauben zu schenken ist als der Zeugin

Die Angaben sämtlicher Beteiligten sind als solche gleichermaßen in sich schlüssig und plausibel.

Das Gericht erkennt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Glaubwürdigkeit der Beklagten und der Zeugin höher zu bewerten ist als die der Zeugin

Sämtliche Beteiligten haben aufgrund ihrer eigenen Betroffenheit von dem Vorfall gleichermaßen ein bestimmtes Interesse an einem bestimmten Ausgang des Rechtsstreits.

Vor diesem Hintergrund hat die Beweisaufnahme ein sog. non liquet ergeben, mit der Folge, dass die insoweit beweispflichtige Beklagte beweisfällig geblieben ist.

Vor diesem Hintergrund kann zugunsten der Beklagten nur eine Kündigung des Vertrages nach § 649 Satz 1 BGB angenommen werden.

Dies führt dazu, dass der Klägerin die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen verlangen kann.

Die Klägerin hat im einzelnen konkret vorgetragen, welche Aufwendungen sie erspart hat. Auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 8. Januar 2015 - VII ZR 6/14 - entsprechen die Darlegungen der Klägerin den gesetzlichen Voraussetzungen.

Vor diesem Hintergrund ist ein Bestreiten des entsprechenden Vortrages durch die Beklagte nicht mehr ausreichend. Es wäre insoweit Sache der Beklagten gewesen, nicht nur darzulegen, sondern auch zu beweisen, dass die Klägerin höhere Aufwendungen erspart hat. Dies hat die Beklagte allerdings nicht getan.

Vor diesem Hintergrund steht der Klägerin zumindest der geltend gemachte Teilbetrag von 3.500,- € zu.

Der zuerkannte Zinsanspruch beruht auf § 291 BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 281 Abs. 3, 709 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

